

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit als Unternehmer handeln, sowie Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch zukünftigen, im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Den Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen und verpflichtet den Lieferanten auch dann nicht, wenn der Lieferant ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für die handelsüblichen Vertragsformeln die von der Internationalen Handelskammer festgelegten *Incoterms* in der jeweiligen neuesten Fassung. Liegen keine weiteren schriftlichen Erklärungen vor ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.

1.3 Der Besteller übernimmt für die von ihm beigebrachten Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Vorrichtungen, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Informationen in die Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Dem Besteller gegenüber ist der Lieferant nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Informationen im Falle der Ausführung oder ob aus sonstigen Gründen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Inanspruchnahme durch Dritte, so hat der Besteller den Lieferanten hiervon freizustellen.

1.4 Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung durch Brief oder Fax verbindlich.

1.5 Die in Angeboten oder Dokumentationen des Lieferanten aufgeführten Abmaße entsprechen den z. Zt. der Herausgabe gültigen Normen. Die Angleichung an eine spätere evtl. abweichende Normung bleibt vorbehalten.

1.6 Die vom Lieferanten herausgegebene Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager. Alle sonstigen Kosten, wie z.B. Verpackung, Frachten, Zölle, Montage, Versicherungsprämien etc. sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer werden zusätzlich berechnet.

3. Zahlung und Verrechnung

3.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.

3.2 Bei Überschreiten des Zahlungsziels ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. § 353 HGB bleibt unberührt.

3.3 Falls nach Vertragsschluss der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung durch den Besteller gefährdet wird, so kann der Lieferant bei Bestehen einer Vorleistungspflicht die Leistung solange verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der Besteller trotz Aufforderung weder zur Sicherheitsleistung noch zur Zugum-Zug-Erfüllung bereit, steht dem Lieferant das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht im zulässigen Umfang steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf dem zugehörigen Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Besteller ist nur insoweit zulässig, als diese vom Lieferant als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Liefertermine, Lieferung

4.1 Die angegebene Lieferzeit ist grundsätzlich nur als annähernd zu betrachten, es sei denn, daß ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart wird.

4.2. Des weiteren kann eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen werden. Fälle höherer Gewalt und sonstige, damit vergleichbare Ereignisse beim Lieferanten oder Transportunternehmen vom Lieferanten wie Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen,

Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, entbinden den Lieferanten von der rechtzeitigen Lieferung und geben ihm das Recht, nach eigener Wahl den Auftrag entweder nach angemessener Verlängerung der Lieferzeit auszuführen, oder aber, die Lieferung ohne Schadenersatzgewährung und ohne Nachlieferungspflicht ganz oder teilweise einzustellen.

4.3. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, gehen die Gefahren der Ware, wie zufälliger Untergang, Verschlechterung der Ware und ähnliche Schäden an der Ware auf den Besteller über. Kommt der Besteller mit Zahlungen aus anderen Lieferungen in Verzug, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Zahlungsbedingungen einseitig zu ändern und auch anders bestätigte Bestellungen nur noch gegen Vorauskasse zu liefern oder die Lieferung ganz zu verweigern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anmeldung eines Insolvenzverwalters durch den Besteller erfolgt.

4.4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen, wenn die Teillieferungen für sich alleine nutzbar sind und keine Zusammengehörigkeit mit noch nicht lieferbaren Teilen der Bestellung besteht.

5. Versand- und Gefahrenübergang

5.1 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise und wird getrennt berechnet.

5.2 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder Lieferwerkes des Lieferanten, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Die auf Verlangen des Bestellers versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, sie nach seiner Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und sofort zu berechnen.

5.4 Transportversicherungen werden vom Lieferanten nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung für den Besteller und auf dessen Rechnung abgeschlossen; dies gilt auch bei vereinbarter Lieferung frei Besteller.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten und ist Vorbehaltsware bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten. Das gleiche gilt für Eventualverbindlichkeiten gleich welcher Art, die der Lieferant für den Besteller eingeht.

6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller im Sinne von §§ 950 BGB, ohne den Lieferanten zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß 6.1.

6.3 Wird die ausgelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum an der Vorbehaltsware, so überträgt der Besteller an den Lieferanten das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache und verwahrt diese Güter unentgeltlich für den Lieferanten. Die aus der Verarbeitung oder durch Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gelten als Vorbehaltsware nach 6.1.

6.4 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den Absätzen gemäß 6ff ergebenden Umfang auf den Lieferanten übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

6.5 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund wie z.B. Versicherung oder unerlaubte Handlung bezüglich der Vorbehaltsware, werden bereits jetzt an den Lieferanten abgetreten, und zwar in voller Höhe. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware gemäß 6.1.

6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird dem Lieferanten die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungsbetrages abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Lieferant Miteigentumsanteile gemäß 6.3 hat, wird dem Lieferant ein dem Miteigentumsanteil wertmäßig entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

6.7 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, der Lieferant widerruft diese Einziehungsermächtigung. Hierzu ist der Lieferant bei Zahlungsrückstand des Bestellers sowie bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse berechtigt.

Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferanten zu unterrichten - sofern dieser das nicht selbst tut - und die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. In den Fällen des Zahlungsrückstandes oder der wesentlichen Vermögensverschlechterung kann der Lieferant ferner die Rückgabe der Vorbehaltsware oder Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers verlangen; in diesen Fällen ist der Lieferant auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware sicherzustellen. Derartige Maßnahmen gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant dies ausdrücklich erklärt.

6.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Besteller den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen.

6.9 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers und nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt

7. Gewährleistung, Haftung

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Besteller wie folgt:

7.1 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Nicht als Mängel gelten handelsübliche Änderungen an den Produkten wie Abmessungen, Gewichte und Farben. Diese Angaben sind stets nur als annähernd zu betrachten und können variieren.

Sollte eine der beiden oder beide Arten der in Satz 1 genannten Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.

Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

7.2 Sollte die in 7.1 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

Soweit sich nachstehend (7.4) nichts anders ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 II BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

7.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

7.4 Der in 7.2 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungshilfen des Lieferanten beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Lieferanten oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Lieferanten beruhen.

Sofern der Lieferant schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist sie gemäß 7.2 ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung ausgelöst.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
7.5 Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt.

8. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch ein Verschulden des Lieferanten der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insb. Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen unter V. entsprechend.

9. Verjährung

9.1 Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache.

Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt Verjährung erst nach 5 Jahren ein.

9.2 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Der Besteller kann in diesem Fall aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist der Lieferant berechtigt, vom Verträge zurückzutreten.

10. Installation, Montage und Inbetriebnahme beim Besteller

10.1 Die Installation, Montage und Inbetriebnahme der Geräte und Anlagen des Lieferanten darf nur durch Fachkräfte unter Einhaltung der Richtlinien des Lieferanten und der einschlägigen technischen Normen erfolgen. Soweit Installation und/oder Montage durch den Lieferanten erbracht werden, gelten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, diese Bestimmungen

10.2 Die Inbetriebnahme darf nur durch vom Lieferanten anerkannte Techniker erfolgen gemäß den Vorschriften des Lieferanten. Die Techniker sind berechtigt, die Inbetriebnahme einer Anlage zu verweigern, wenn die vom Besteller zu schaffenden Betriebsbedingungen einen sicheren Betrieb der Anlage nicht zulassen. Kosten aus der Verzögerung der Inbetriebnahme, die dem Lieferanten entstehen, hat der Besteller zu tragen.

10.3 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Versorgungsleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

10.4 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Installations- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

10.5 Verzögern sich die Installation, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals des Lieferanten zu tragen.

10.6 Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferungen und Leistungen, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferungen und Leistungen - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

11. Reparaturbedingungen

11.1 Der Besteller und/oder Kunde verpflichtet sich durch eine rechtsverbindliche Erklärung, also einer Unbedenklichkeitserklärung, die Geräte oder Teile, die zur Reparatur oder Wartung bestimmt sind, vor dem Versand einer gründlichen Reinigung zu unterziehen, um eine Gefahr des Werunternehmers oder Lieferanten durch Rekontaminationen auszuschließen. Die Geräte oder Teile sind daher frei von toxischen, ätzenden, mikrobiologischen, explosiven, radioaktiven oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffe an den Lieferanten zu schicken.

11.2 Wird im Auftrag des Bestellers ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem

Besteller in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- a)_der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- b)_der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

11.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen bei Reparaturen sowie für eingebautes Material 6 Monate.

11.4 Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäß 3ff. Zusätzlich wird folgender Eigentumsvorbehalt vereinbart:

- a)_Soweit die bei Reparaturen eingefügten Ersatzteile o.ä. nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Werkunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Werkunternehmers aus dem Vertrag vor.
- b)_Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Lieferant vom Besteller den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Besteller.
- c)_Erfolgt die Reparatur beim Besteller, so hat der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Besteller vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

11.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, der Sitz des Werkunternehmers oder des Lieferanten. Beide sind jedoch auch berechtigt, Klage auch am Sitz des Bestellers zu erheben.

12. Wartungs- und Serviceleistungen beim Besteller

12.1 Die Verrechnungssätze gelten für Arbeiten, die von Service-Personal des Lieferanten durchgeführt werden. Pauschal- und Auslandsarbeiten werden hierdurch nicht erfasst und bedürfen besonderer Vereinbarungen.

12.2 Der Auftraggeber hat das Service-Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller ist auf seine Kosten zu technischer Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere:

- a)_Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte. Die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Service-Personals zu befolgen; der Lieferant übernimmt für die Hilfeleistung und die Hilfskräfte keine Haftung.
- b)_Beendigung aller notwendigen Bau und Installationsarbeiten.
- c)_Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- d)_Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schwerer Werkzeuge.
- e)_Bereitstellung angemessener Waschgelegenheiten sowie verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Werkzeug und Bekleidung des Service-Personals.
- f)_Transport der Geräte zum Einbaort, Schutz aller Teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Service-Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.

12.3 Die normale Arbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag 35,0 Stunden. Das Service-Personal passt sich soweit wie möglich der Arbeitszeit des Auftraggebers an.

12.4 Diese werden wie normale Arbeitszeit mit Überstundenzuschlägen ab der siebten vollen Stunde berechnet.

12.5 Die Stundenverrechnungssätze sind wie folgt:

- a)_Service-Techniker 74,-€ zuzügl. Mehrwertsteuer
- b)_Ingenieure, Chemiker und Physiker – Verrechnung nach Vereinbarung.
- c)_Überstunden-, Sonn und Feiertagszuschläge
 - für die ersten zwei Überstunden pro Tag 25 %
 - für die darüber hinausgehenden Überstunden 50 %
 - für die Überstunden an Sonntagen 100 %
 - für die Überstunden an Feiertagen 150 % zuzügl. Mehrwertsteuer

12.6 Die Auslösung beträgt bei Abwesenheit von 8 bis 24 Stunden von 10,-€ bei mehrtägigen Reisen, täglich von 20,-€ zuzüglich Mehrwertsteuer.

12.7 Die Übernachtungskosten werden in der tatsächlich verauslagten Höhe weiterberechnet.

12.8 Die Reisekosten des Service-Personals für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Kosten für Nahverkehrsmittel usw., werden in Rechnung gestellt. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen werden 0,60 € pro km zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Lieferant behält sich die Wahl des jeweiligen Verkehrsmittels vor.

12.9 Die vom Service-Personal geleisteten Arbeitszeiten müssen, unabhängig davon, ob es sich um vom Kunden/Besteller zu bezahlende Arbeiten oder Garantieleistungen handelt, vom Kunden/Besteller bescheinigt werden. Geschieht dieses nicht, gelten die Eintragungen des Personals des Lieferanten.

12.10 Die entstandenen Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. Dies gilt auch für Teil- und Zwischenrechnungen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter, im folgenden Schutzrechte genannt, zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller innerhalb der gemäß 9.1 bestimmten Frist wie folgt:

a)_Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

b)_Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. 9.

c)_Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

13.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Besteller sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.

13.3 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in 13.1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers und im übrigen die Bestimmungen gemäß 7. ff entsprechend. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen gemäß 7ff insgesamt entsprechend.

13.4 Weitergehende oder andere als die in 13. ff geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsstand

14.1 Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Geschäftssitz des Lieferanten.

14.2 Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist Aschaffenburg. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Klage auch am Sitz des Bestellers zu erheben. Der Gerichtsstand Aschaffenburg gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt nur das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

14.4 Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

15. Personenbezogene Daten

Der Lieferant ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Bestellers mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

16. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine andere Partei bedeuten würde.

Stand: 17. Januar 2008